
Rund um das Versicherungsvermittlerrecht

Vermittlerregister (VVR)

Wer wird im VVR registriert:

- **Versicherungsvermittler, § 34d GewO**
- **Finanzanlagenvermittler, § 34f GewO**
- **Immobilienkreditvermittler, § 34i GewO**

**Rechtsgrundlage: § 11a Abs. 1 GewO,
→ IHK = Registerbehörde**

Erreichbar unter: www.vermittlerregister.info

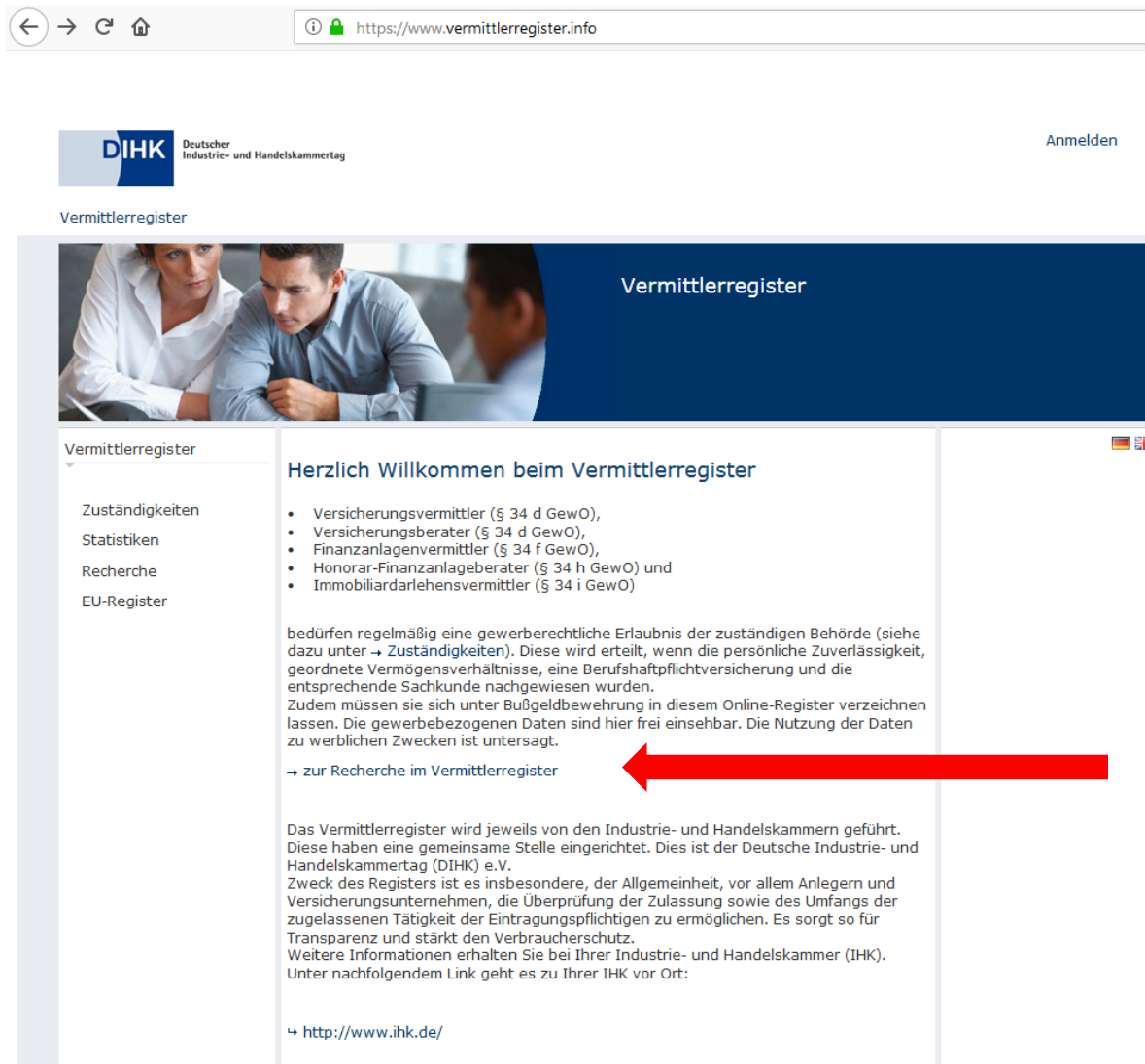
Wer wird nicht im VVR registriert:

- **Finanzanlagenvermittler, die Vermittlungs- und Beratungstätigkeiten nach § 2 Abs. 10 S. 1 KWG erbringen (vertraglich gebundener Vermittler unter Haftungsdach) → Registrierung im BaFin-Register:
<https://portal.mvp.bafin.de/database/VGVInfo/>**
 - **Darlehensvermittler, § 34c GewO**
 - **Immobilienmakler, § 34c GewO**
-

Im VVR im Saarland registriert:

- **2.275 Versicherungsvermittler, davon**
 - **1.527 gebundene Vermittler (04/16: 2000),**
 - **748 ungebundene Vermittler (04/16: 800)**
- **426 Finanzanlagenvermittler**
- **572 Immobiliendarlehensvermittler**

Stand: 04.03.2019



The screenshot shows a web browser window with the address bar displaying <https://www.vermittlerregister.info>. The page header includes the DIHK logo (Deutscher Industrie- und Handelskammertag) and a link to 'Anmelden'. Below the header, there is a navigation menu with 'Vermittlerregister' selected. The main content area features a blue banner with the text 'Vermittlerregister' and a photograph of three business professionals. Below the banner, there is a sidebar with navigation links: 'Vermittlerregister', 'Zuständigkeiten', 'Statistiken', 'Recherche', and 'EU-Register'. The main text area is titled 'Herzlich Willkommen beim Vermittlerregister' and contains a list of professions: 'Versicherungsvermittler (§ 34 d GewO)', 'Versicherungsberater (§ 34 d GewO)', 'Finanzanlagenvermittler (§ 34 f GewO)', 'Honorar-Finanzanlageberater (§ 34 h GewO) und', and 'Immobilienkreditvermittler (§ 34 i GewO)'. Below this list, there is a paragraph explaining the requirements for registration and a link to 'zur Recherche im Vermittlerregister', which is highlighted with a red arrow. At the bottom, there is a paragraph about the register's purpose and a link to <http://www.ihk.de/>.

Vermittlerregister



Sucheingabe

Registrierungsnummer	<input type="text"/>	?	Erweiterte Suche	-
Name	<input type="text"/>	* <input type="checkbox"/> ?	Betriebliche Anschrift:	* <input type="checkbox"/>
Vorname	<input type="text"/>	?	Straße	<input type="text"/> ?
Firma	<input type="text"/>	* <input type="checkbox"/> ?	Hausnummer	<input type="text"/> ?
*: Teilwortsuche			Postleitzahl	<input type="text"/> ?
			Ort	<input type="text"/> ?

Sucheingabe

Registrierungsnummer	<input type="text"/>	?	Erweiterte Suche	-
Name	<input type="text" value="Mustermann"/> *	?	Betriebliche Anschrift:	* <input type="checkbox"/>
Vorname	<input type="text" value="Max"/>	?	Straße	<input type="text"/> ?
Firma	<input type="text"/> *	?	Hausnummer	<input type="text"/> ?
*: Teilwortsuche			Postleitzahl	<input type="text"/> ?
			Ort	<input type="text"/> ?

Suchergebnis: ? 

Aktualisierung des Vermittlerregisters für Finanzanlagen vom 04.03.2019

Grundlagen

Rechtsgrundlagen VersVerm:

- erlaubnispflichtig nach § 34d Gewerbeordnung (GewO)
- eingeführt am 22.05.2007 aufgrund Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung
- geändert am 22.02.2018 aufgrund Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (**I**nsurance **D**istribution **D**irective - IDD), ersetzt EU-RL 2002/92/EG
- VersVermV, IDD-angepasst am 17.12.2018

... Rechtsgrundlagen VersVerm:

Gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie legt die Europäische Kommission bis zum 23. Februar 2021 einen Bericht über die Angemessenheit des Anwendungsbereichs der Versicherungsvertriebsrichtlinie vor. Nach Artikel 41 Absatz 2 nimmt die Kommission zudem bis zu diesem Zeitpunkt eine Überprüfung der Richtlinie vor. Im Rahmen dieser Überprüfung wird die praktische Anwendung der Vorschriften der Richtlinie bewertet. [...] Die Bundesregierung wird dabei in fachlich geeigneter Weise insbesondere prüfen, ob die neu eingeführten Regelungen zu einer verpflichtenden Weiterbildung der Versicherungsvermittler ausreichende Vorgaben zu den Inhalten der Weiterbildung und den Anforderungen an die Weiterbildungsanbieter enthalten. Die Evaluierung soll dabei auch die Wirksamkeit der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Weiterbildungspflicht zum Gegenstand haben.

Quelle: BT Drucksache 19/3109

Änderungen § 34d GewO durch IDD:

- Erlaubnistatbestände für Versicherungsvermittler und -berater (bisher getrennt geregelt in §§ 34d, 34e GewO) zusammengefasst
- Ermächtigungsgrundlage erweitert (jetzt §34e GewO)
- Abgrenzung der Tätigkeiten Makler, Vertreter, Berater
- Definition, was Vermittlung umfasst
- Weiterbildungspflicht 15h/Jahr

... Änderungen § 34 d GewO:

- **Untersagung durch IHK der Beschäftigung von unzuverlässigen und/oder nicht sachkundigen Mitarbeitern**
- **verpflichtende Registrierung von Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind im Vermittlerregister**
- **Pranger: Veröffentlichung von Eintragungen aus GZR im Vermittlerregister sofern verhältnismäßig und nicht gefährdend**
- **Änderung der Nummerierung: gebundene Vermittler jetzt gem. § 34d Abs. 7 (früher 4) GewO (Visitenkarte!)**

Tätigkeit als VersVerm umfasst auch:

- 1. Mitwirken bei der Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall,**
- 2. wenn der VN einen Versicherungsvertrag unmittelbar oder mittelbar über die Website oder das andere Medium abschließen kann**
 - a. Bereitstellung von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge auf Grund von Kriterien, die ein VN über eine Website oder andere Medien wählt, sowie**
 - b. Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs oder eines Rabatts auf den Preis eines Versicherungsvertrags.**

Auswirkungen auf Gewerbeanzeige:

- **Vermittler mit Erlaubnis weiterhin Abs. 1:
„Vermittlung von Versicherungen“**
- **Versicherungsberater → Abs. 2:
„Versicherungsberater/in“**
- **gebundener Vermittler → Abs. 7:
„Gebundene/r Versicherungsvermittler/in“**
- **produktakzessorischer Vermittler → Abs. 6:
muss nicht extra angemeldet werden, da Annex­tätigkeit
(z.B. zum KFZ-Handel)**

Wechsel geb. VV → Vermittler mit Erlaubnis

- **Erlaubnis IHK + neue Registrierung erforderlich**
 - **IHK prüft Zuverlässigkeit (beachte: FZ + GZR zur Vorlage bei einer Behörde, dauern ca. 2 Wochen)**
 - **VSH-Bestätigung muss vorliegen (nicht Antrag, Police, Deckungszusage), Muster: Kennzahl: 860**
 - **bei Berufung auf „Alte-Hasen-Regelung“: Registrierung als geb. Vermittler erst löschen lassen, wenn neue Erlaubnis erteilt, wegen Nachweis ununterbrochener Tätigkeit**
 - **Tätigkeitsnachweise: Bestätigung VU, Verträge, Zeugnisse, Provisionsabrechnungen, ggf. Zwischenzeugnis**
-

Wechsel Vermittler mit Erlaubnis → geb. VV

- **neue Registrierung durch VU erst nach Löschung IHK**
- **Erlaubnis IHK ggf. als Schubladenerlaubnis behalten
(Bedingung: VSH muss weiterlaufen, kein „Ruhenlassen“)**
- **VU prüft Zuverlässigkeit und Sachkunde neu**
- **Zuverlässigkeit: einfaches FZ + GZR neu beantragen,
AVAD, Eigenauskunft Vollstreckungsportal, Insolvenz, ggf.
weitere Unterlagen**
- **Sachkunde: VU KANN „Alte-Hasen-Regelung“ akzeptieren,
muss nicht, ggf. Sachkundeprüfung**

... Wechsel Vermittler mit Erlaubnis → geb. VV

- **Gemäß § 48 Abs. 2 S. 1, 2 VAG haben die Versicherungsunternehmen weiterhin sicherzustellen, dass die Vermittler von Beginn ihrer Vermittlertätigkeit an über die zur Vermittlung der jeweiligen Versicherungsverträge angemessene Qualifikation verfügen. Der Umfang der hierfür erforderlichen Ausbildung richtet sich nach dem vom einzelnen Vermittler angebotenen Produktspektrum. Wird dieses später erweitert, sind ergänzende Ausbildungsmaßnahmen erforderlich.**

BaFin RS 11/2018 zur Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern sowie zum Risikomanagement im Vertrieb

Entgegennahme Gewerbeanzeige:

- **„Vermittlung von Versicherungen“ und „Versicherungsberater/in“**
möglichst erst bei Vorliegen der Erlaubnis (Erlaubnis vermerken im Feld 28)
- **„Gebundene/r Versicherungsvermittler/in“**
jederzeit möglich, da keine Erlaubnis erforderlich; i.d.R. bei Aufnahme der Tätigkeit; Gewerbeanmeldung = Grundlage für die Registrierung im Vermittlerregister durch haftendes Versicherungsunternehmen, Registrierungskosten trägt i.d.R. die haftungsübernehmende Versicherung

Gewerbeanzeige bei Geringfügigkeit

In der Kommentierung wird die Ansicht vertreten, dass bei Vermittlung von nicht mehr als 6 Versicherungen pro Jahr und/oder bei Provisionseinnahmen von nicht über 1.000 € pro Jahr eine Gewerbsmäßigkeit verneint wird, damit wäre auch keine Gewerbeanmeldung vorzunehmen.

Diese Ansicht teilen wir im Saarland nicht.

Gewerbeanzeige erforderlich, weil:

- **Gewerbe = auf Dauer angelegte, zulässige Tätigkeit in Gewinnerzielungsabsicht (+)**
- **Schutzziel der EU-RL würde unterlaufen, weil ohne Gewerbebeanmeldung keine wirksame Kontrolle der Tätigkeit**
- **EU-RL sieht eine solche Ausnahme nicht vor: In Artikel 2 der RL gibt es den Begriff „Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit“. Gemeint sind nur produktakzessorische Vermittler nach § 34d Abs. 8 GewO.**

... Gewerbeanzeige erforderlich:

Registrierung im Vermittlerregister impliziert eine gewerbliche Tätigkeit:

§ 34d Abs. 1 GewO eröffnet den Anwendungsbereich („Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen vermitteln will ...“).

§ 34d Abs. 10 GewO schreibt die Registrierungspflicht vor.

Wer im Vermittlerregister registriert ist, muss aus unserer Sicht ein Gewerbe anmelden!

Zuständigkeiten f. Versicherungsvermittler:

- **Erlaubnis + Registrierung, Widerruf, Rücknahme + Löschung der Registrierung → IHK**
- **Registrierung geb. Vermittler durch VU → BaFin = Aufsicht**
- **Verhinderung der Fortsetzung nach § 15 Abs. 2 GewO → Gemeinde**
- **OWiG-Verfahren → Gemeinde**
- **Gewerbeuntersagung (keine Erlaubnis) → Gemeinde**
- **Grundlage für Zusammenarbeit der Behörden:
§ 11a Abs. 7 GewO Übermittlung Informationen (VU indirekt)**

Registrierungspflichten:

- **Gewerbetreibende müssen sich und Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind, unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit ins Vermittlerregister eintragen § 34d Abs. 10 GewO**
- **Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde (IHK) unverzüglich mitzuteilen**
- **Registrierung setzt Gewerbeanmeldung voraus (§ 8 Nr. 6 VersVermV: betriebliche Anschrift), Gewerbeabmeldung führt zur Aussetzung der Registrierung, ggf. Löschung**

Delegation der Sachkunde:

- **möglich durch eine angemessene Zahl von beim Antragsteller beschäftigten natürlichen Personen, denen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Vermittlung von oder der Beratung über Versicherungen befassten Personen übertragen ist und die den Antragsteller vertreten dürfen, vgl. § 34d Abs. 5 S. 4 GewO**
- **nur noch bei juristischen Personen, nicht (mehr) bei natürlichen Personen, vgl. § 34d Abs. 5 S. 5 GewO, also auch nicht bei e.K., KG sowie GbR und OHG als Zusammenschluss natürlicher Personen**

... Delegation der Sachkunde:

- **„angemessene Zahl“: eine Aufsicht je max. 50 Angestellte**
- **„beschäftigt“: Arbeitnehmer, nicht Selbständige!**
- **„vertreten dürfen“: Vertretungsberechtigung nachweisen über Prokura oder Handlungsvollmacht (§§ 49, 54 HGB)**
- **Transparenz-Problem: Delegation der Sachkunde wird nicht im Vermittlerregister abgebildet**
- **zu unterscheiden von Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind, § 34d Abs. 10 S. 1 GewO**

Registrierung leitender Mitarbeiter?

Nach § 34d Absatz 10 Satz 1 ist zusätzlich auch das Personal in leitender Funktion in das Vermittlerregister nach § 11a Absatz 1 GewO einzutragen. Geschäftsführende Gesellschafter von juristischen Personen sind ohnehin schon eintragungspflichtig. Betroffen sind also nur Personengesellschaften, deren geschäftsführende Geschäftsführer jedoch ohnehin bereits eine eigene Erlaubnis benötigen und die somit auch eingetragen werden. Daher sind nur sonstige Mitglieder der Geschäftsführung von Personengesellschaften betroffen, die auch für den Vertrieb verantwortlich sind. 2,3 Prozent der eingetragenen Versicherungsvermittler sind Personengesellschaften. Bei durchschnittlich fast 20 000 Neueintragungen pro Jahr entspricht dies 460 Personengesellschaften. Davon dürfte geschätzt die Hälfte eintragungspflichtiges Leitungspersonal haben, das nicht geschäftsführender Gesellschafter ist. Damit wären rund 230 Personen betroffen. Quelle: BT-Drucksache 18/11627, 22.03.2017

... Registrierung leitender Mitarbeiter

- **Ausführungen in BT-DR ≠ Wortlaut § 34d Abs.10 S.1 GewO**
 - **für die Vermittlung oder Beratung verantwortlich**
 - **leitend: unterhalb der Geschäftsführung, Vorstände**
 - **leitend: führen Mitarbeiter darunter, erstellen Arbeitsanweisungen, Vorgaben, weisen an, überwachen**
 - **nicht gemeint sind die „einfachen“ Mitarbeiter**
 - **gedacht für große Strukturen, etwa Banken, Sparkassen**
 - **Ziel: Transparenz in großen Unternehmen schaffen, nicht aber jeden Mitarbeiter erfassen**
-

Registrierung: Angaben überprüfen

- **Name, Firma und Anschrift überprüfen**
- **Anschrift aus eigener Gewerbeanzeige, ohne Zusätze (c/o Agentur XY, ABC Bank, ABC Versicherung etc.)**
- **Postfachadressen unzulässig**
- **Firma: Einzelunternehmen, juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften, nicht aber GbR**
- **bei Personenhandelsgesellschaften → jeder geschäftsführende Gesellschaft braucht eigene Registrierung; GmbH & Co KG → Geschäftsführungs GmbH führend, „darunter“ KG angehängt (tätig in)**

... Registrierung: Angaben überprüfen

- **Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen, § 34d Abs. 10 S.2 GewO**
- **Gewerbe(um)meldung**
- **Handelsregisteränderung**
- **ggf. neue Unterlagen, Nachweise erforderlich, Bsp. Geschäftsführerwechsel**
- **kein Automatismus – Vermittler ist selbst verantwortlich**

Anforderungen an Mitarbeiter

Gewerbetreibende dürfen unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie

- deren Zuverlässigkeit geprüft haben und**
- sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung sachgerechte Qualifikation verfügen,**

vgl. § 34d Abs.9 S.1 GewO.

Mitwirkende Personen:

- **Angestellte eines Vermittlers, die Vertriebstätigkeit nach § 1a Abs.1 S.2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausüben, also:**
 - **Beratung**
 - **Vorbereitung von Versicherungsverträgen einschließlich Vertragsvorschlägen**
 - **Abschluss von Versicherungsverträgen**
 - **Mitwirken bei Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall.**

Zuverlässigkeit der Angestellten prüfen:

- **einfaches polizeiliches Führungszeugnis**
- **bei früherer gewerblicher Tätigkeit: Auszug aus dem Gewerbezentralregister (GZR)**
- **Selbstauskunft bei der AVAD**
- **ggf. Schufa-Auskunft**
- **Eigenauskunft aus dem Vollstreckungsportal**
- **Insolvenzbescheinigung des Amtsgerichts**

Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Sachkunde:

- **grundsätzlich IHK Sachkundeprüfung**
- **§ 5 VersVermV Gleichstellung von Berufsqualifikationen**
 - **Studium der Rechtswissenschaft allein (-)**
 - **allgemeines Studium + 3 Jahre Vermittlung (-)**
 - **Abs. 2: mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums + 3 Jahre (+)**
- **„Alte-Hasen-Regelung“ § 2 Abs. 3 S. 1 VersVermV → seit 31.08.2000 ununterbrochen (un)selbständig tätig**
- **vor 01.01.2009 erworbener Abschluss als Versicherungsfachmann/-frau BWV, § 27 VersVermV**

Sachkunde der Angestellten:

- **Die Art und Weise der Angestelltenqualifizierung ist dem Arbeitgeber nicht vorgeschrieben.**
- **Möglich sind z. B. speziell auf die jeweils vermittelten Versicherungen zugeschnittene interne oder externe Schulungen.**
- **Sachkundeprüfung wird nicht verlangt.**
- **Es liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers, die sachgerechte Qualifikation sicher zu stellen. Insoweit trifft die IHK keine Pflicht, vorab das Vorliegen der sachgerechten Qualifikation zu überprüfen und/oder eine Bescheinigung darüber auszustellen.**

Fehlen der Sachkunde/Zuverlässigkeit bei Angestellten:

- **Beschäftigung kann nach §34d Abs. 9 S.6 GewO untersagen werden**
- **kann zu zivilrechtlichen Haftungsansprüchen gegen den Arbeitgeber führen**
- **kann im Extremfall zum Widerruf der Erlaubnis des Arbeitgebers mangels Zuverlässigkeit führen**
- **zuständig für Untersagung und Widerruf der Erlaubnis: IHK**

Praxistipp für Doku bei Angestellten:

- **Personalakte anlegen und pflegen (!)**
- **Stellenbeschreibung anfertigen**
- **Tätigkeitsbeschreibung genau formulieren**
- **Zuverlässigkeitsnachweise (FZ, GZR ...)**
- **Sachkundenachweise**
- **WB-Nachweise**
- **bei Einführung neuer Produkte → Schulungsnachweise**

...Praxistipp für Doku bei Angestellten:

- **Tätigkeitsbeschreibungen regelmäßig überprüfen, ggf. neu formulieren (frühere Version ggf. fünf Jahre aufbewahren)**
- **Verantwortlichkeiten im Unternehmen definieren**
- **bei leitenden Angestellten Zuordnung festlegen, Schlüssel 1:50 beachten**
- **vermittelndes Personal vor Tätigkeitsbeginn bei Haftpflicht-VU melden und Meldung ggf. auch in Personalakte ablegen**
- **Zuverlässigkeit anlassbezogen neu prüfen**

Keine Erlaubnis- u. Registrierungspflicht:

- **VersVerm in Nebentätigkeit, wenn er:**
 - nicht hauptberuflich Vers. vermittelt
 - Vers. stellt Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung dar und
 - Vers. deckt Risiko eines Defekts, Verlusts oder Beschädigung der Ware oder Nichterbringung der Dienstleistung oder Beschädigung, Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer dort gebuchten Reise ab und
 - Jahresprämie nicht mehr als 600 EUR oder
 - Prämie je Person nicht mehr als 200 EUR bei höchstens 3 Monaten
- **Absicherung von Bauspardarlehen**
- **Restschuldversicherungen bei Darlehens- und Leasingverträgen wenn Jahresprämie nicht mehr als 500 €**

Bei Antragstellung Rechtsform beachten:

Gewerberecht kennt nur zwei Gewerbetreibende:

- **natürliche Person (auch e.K., KG, OHG, GbR)**
- **juristische Person (UG (haftungsbeschränkt), GmbH, AG)**

Die BGB-Gesellschaft (GbR) wird als Personengesellschaft im VVR nicht erfasst. Personenhandelsgesellschaften (KG, OHG) sind nicht erlaubnisfähig; Erlaubnis wird durch die geschäftsführenden Gesellschafter beantragt:

- **KG, OHG → über die natürlichen Personen**
 - **GmbH & Co KG → über die Geschäftsführungs GmbH (tätig in folgenden Personenhandelsgesellschaften)**
-

Weiterbildungspflicht

Weiterbildungspflicht, § 34d Abs.9 S.2 GewO

- **Gewerbetreibende**
- **unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigte**
- **Umfang von 15 Stunden je Kalenderjahr**
- **nach Maßgabe einer Rechtsverordnung → § 7 VersVermV: Weiterbildung muss die berufliche Handlungsfähigkeit erhalten, anpassen oder erweitern, die Aufrechterhaltung der Fachkompetenz und personalen Kompetenz gewährleisten.**

... Weiterbildungspflicht

- **Gewerbetreibende: natürliche Personen, also auch**
 - e.K. → Inhaber
 - GbR → alle Gesellschafter
 - KG → persönlich haftender Gesellschafter
 - OHG → persönlich haftende Gesellschafter (je nach Satzung)
- **bei juristischen Personen: zuständige Geschäftsführer, Vorstände, es sei denn Delegation der Sachkunde**
- **Personen, auf die die Sachkunde delegiert wurde**
- **Angestellte im Außendienst**

... Weiterbildungspflicht

- **Angestellte im Innendienst, wenn sie bei Vermittlung, Beratung mitwirken, d.h. elektronisch oder telefonisch nicht nur eigenverantwortlich, sondern auch den Chef lediglich unterstützend tätig werden**
- **gilt für alle Inhaber einer Erlaubnis nach § 34d Abs.1 und 2 GewO, unabhängig davon, ob von der Erlaubnis Gebrauch gemacht wird**
- **damit unterliegen auch Inhaber einer sog. „Schubladenerlaubnis“ der Weiterbildungspflicht**

Keine Weiterbildungspflicht für

- **generell vorbereite Tätigkeiten wie Versenden von Vertragsformularen, Informations- und Werbematerial**
- **kundenferne Tätigkeiten wie Buchhaltung, Prämienanforderungen und –überwachung**
- **Finanzdatenerfasser / Tippgeber**
- **produktakzessorische VersVerm (aber: Produktgeber können vertraglich Fortbildung vorschreiben)**
- **(nicht vermittelnde) Vorstände, Geschäftsführer juristischer Personen bei Delegation der Sachkunde**

... Weiterbildungspflicht: Zeitumfang

- **Punkte müssen in Stunden gelistet werden**
 - **15 h pro Kalenderjahr = Zeitstunden (60 Minuten) und nicht Weiterbildungsstunden (z. B. 45 Minuten), vgl. BT-Drs. 18/11672, S. 36)**
 - **15 h auch bei unterjährigem Beginn**
 - **keine Übertragung auf Folgejahr möglich**
 - **kontinuierliche Weiterbildung auf das Jahr verteilt, denn Krankheit am Ende des Jahres entbindet nicht von 15 h**
 - **keine Aufteilbarkeit auf mehrere Personen – muss jeder vollumfänglich in eigener Person absolvieren**
-

... Weiterbildungspflicht: Beginn

- **§ 34d Abs.9 GewO am 23.02.2018 in Kraft getreten**
- **WB-Pflicht ab diesem Stichtag begonnen, 15h in 2018**
- **WB-Zeitraum bestimmt sich nach Kalenderjahr der Aufnahme der Tätigkeit, 15h auch nicht volles Jahr tätig**
- **bei Arbeitgeberwechsel läuft WB-Zeitraum weiter, absolvierte Zeiten können mitgenommen werden**
- **Bsp. Tätigkeit August bis Dezember → 15h**
- **wurden in einem Jahr mehr als 15h absolviert, können diese nicht ins nächste Jahr „mitgenommen“ werden**

Weiterbildungspflicht: Inhalt, Orga, Durchf.

- **Präsenzform (klassische WB-Seminare durch Externe)**
- **begleitetes Selbststudium (sog. Webinare, eLearning) mit nachweisbarer Lernerfolgskontrolle**
- **betriebsinterne Maßnahmen des Gewerbetreibenden (Inhouse-Seminare)**
- **auch Inhouse-Seminare müssen Anforderungen der Anlage 3 der VersVermV genügen (Planung, Orga)**
- **Sinn und Zweck → Aufrechterhaltung der Fachkompetenz und personalen Kompetenz des Vermittlers, vgl. § 7 Abs.1 S.2 VersVermV**

... Weiterbildungspflicht: Inhalt, Orga, Durchf.

- **Bescheinigung muss Anzahl veranlagter Std. ausweisen**
- **aus Titel / Kurzbeschreibung der WB-Maßnahme muss Bezug zu den in Anlage 1 VersVermV aufgeführten Inhalten der Sachkundeprüfung hergestellt werden können**
- **nach § 7 Abs.1 S.7 VersVermV gilt Erwerb einer in § 5 aufgeführten Berufsqualifikation als WB, d.h. während Aus- bzw. Weiterbildung keine weitere WB erforderlich**
- **wenn Aus-/WB abgebrochen wird, kann diese trotzdem als WB anerkannt werden, wenn 15h nachgewiesen, dazu z.B. Teilnahmebescheinigung, Zwischenprüfung, Berichtsheft**

... Weiterbildungspflicht: Inhalt, Orga, Durchf.

- **Vorbereitungskurse auf Sachkundeprüfung, sofern sie den Anforderungen an Inhalt und Anbieter entsprechen**
- **Sachkundeprüfung selbst NICHT als WB anerkannt**
- **sofern ein gebundener Vermittler oder Beschäftigter eines gebundenen Vermittlers eine WB absolviert hat und sich im selben Jahr selbständig macht, kann bereits geleistete WB anerkannt werden, wenn Voraussetzungen erfüllt sind**

Anforderungen an WB-Anbieter:

- **Zertifizierung oder staatliche Anerkennung ist nicht vorgesehen, für Anerkennungsbescheinigung durch die IHK besteht keine Rechtsgrundlage**
- **Anbieter muss gem. § 7 Abs.1 S.5 VersVermV sicherstellen, dass Maßnahme eine Planung zugrunde liegt und sie systematisch organisiert ist; zudem muss Qualifikation derjenigen, die die WB durchführen, gewährleistet sein, vgl. Anforderungen in Anlage 3 VersVermV**

WB-Nachweis gegenüber der IHK:

- **keine Pflicht des Vermittlers zur eigenen Vorlage bei IHK**
- **IHK kann Vorlage nach Muster in Anlage 4 anordnen**
- **Erklärung kann elektronisch eingereicht werden, Form durch Anlage 4 verbindlich vorgegeben**
- **Erklärung muss abschließend u. ohne Vorbehalte sein**
- **anlassbezogen kann in jedem Fall eine Überprüfung erfolgen, auch für 2018**

Wie WB-Pflicht nachweisen:

Aus den Nachweisen müssen ersichtlich sein:

- 1. Name, Vorname des Gewerbetreibenden oder des jeweiligen Beschäftigten**
- 2. Datum, Umfang, Inhalt und Bezeichnung der WB**
- 3. Name und Vorname oder Firma sowie Adresse und Kontaktdaten des WB-Anbieters**

Nachweise und Unterlagen fünf Jahre auf dauerhaftem Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Frist beginnt mit Ende Kalenderjahr der WB.

Bsp. f. Anlassbezogenheit von WB-Kontrollen:

- **Hinweise von Dritten, dass die Erlaubnisvoraussetzungen nicht mehr vorliegen**
- **Hinweise auf Falschberatungen**
- **u.U. wiederholte Einleitung Erlaubniswiderrufsverfahren bei fehlender oder verspätet nachgewiesener Berufshaftpflichtversicherung**
- **Nichtzahlung öffentlicher Abgaben**
- **Zweifel an ordnungsgemäßer Weiterbildung oder**
- **fehlende Weiterbildung in einem der Vorjahre etc.**
- **generell stichprobenartige Anforderung durch IHK**

WB-Erklärung: Wer muss wem vorlegen?

- **Vorlage der WB-Erklärung kann nur für den der Kammeraufsicht unterliegenden Gewerbetreibenden mit eigener Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder 2 GewO angeordnet werden**
- **Einhaltung der Weiterbildungspflicht der gebundenen Versicherungsvermittler ist von dem jeweils haftenden Versicherungsunternehmen sicherzustellen, siehe RS BaFin vom 17.07.2018, Rundschreiben 11/2018 zur Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern sowie zum Risikomanagement im Vertrieb, veröffentlicht unter:**

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2018/rs_18_11_vertriebsrundschreiben_va.html

Abgabe der WB-Erklärung

- **Unentgeltliche Erklärung i.S.d. § 7 Absatz 3 VersVermV bedeutet, dass der Gewerbetreibende keinen Aufwandungsersatz für die Erstellung und Einreichung der Erklärung verlangen kann (vgl. unentgeltliche mündliche und schriftliche Auskünfte nach § 29 Abs. 1 GewO). Davon zu unterscheiden ist die etwaige Erhebung von Gebühren für die Prüfung der Erklärung durch die zuständige IHK.**
- **Darüber hinaus kann die IHK anordnen, dass der Gewerbetreibende die nach § 7 Absatz 2 VersVermV zu sammelnden Nachweise und Unterlagen über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht vorlegt (§ 29 Absatz 1 GewO).**

...Abgabe der WB-Erklärung

- **Erklärung des Gewerbetreibenden muss alle weiterbildungspflichtigen Beschäftigten umfassen, die im jeweiligen Weiterbildungszeitraum im Unternehmen tätig waren, also auch ausgeschiedene Mitarbeiter, soweit sich diese weitergebildet haben.**
- **Wechselt Mitarbeiter zu neuem Arbeitgeber, unterliegt dieser ebenfalls der Erklärungspflicht. Er muss sich ggf. die Nachweise von seinem Arbeitnehmer vorlegen lassen.**

Ausnahmen von der WB-Pflicht

- **Gebundene Vermittler und deren bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Beschäftigte sind nach § 34d Abs.9 S.3 GewO von der Weiterbildungspflicht ausgenommen, soweit sie lediglich Versicherungen vermitteln, die eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen.**
- **Produktakzessorische Versicherungsvermittler nach § 34d Abs.6 GewO müssen sich nach der GewO nicht weiterbilden. Gleichwohl müssen sie sich regelmäßig fortbilden nach § 48 Abs. 2 VAG.**

Ausnahmen von WB-Pflicht

- **weitere Ausnahmen im Gesetz nicht vorgesehen**
 - **Härtefälle: nahezu ganzjährige und schwerwiegende Krankheit**
→ **Nachweis (ärztliches Attest) vorlegen**
 - **Mutterschutz und Elternzeit, wenn dieser Zeitraum das komplette weiterbildungspflichtige Kalenderjahr umfasst**
 - **nicht selbst vermittelnde Geschäftsführer juristischer Personen bei Delegation der Sachkunde, wenn Weiterbildung auf eine angemessene Anzahl von Aufsichtspersonen delegiert wurde**
 - **Mitarbeiter, die rein interne Tätigkeiten ausüben, wie Buchhaltung, Personal, Stammdatenpflege**
-

Webinare anerkannt, wenn

- **persönliches Login, darüber Identifizierung**
- **Lernerfolgskontrolle**
- **live: Referent präsentiert, Kontakt zu Teilnehmern, Interaktion, Fragen beantworten**
- **bei Aufzeichnungen → Abruf registrieren und archivieren, im Nachgang sofort per Mail Qualitätsumfrage mit integrierten Kontrollfragen, erst nach Auswertung (2/3 richtige Antworten) Teilnahmebestätigung**
- **Anbieter muss Anlage 3 (zu § 7 Abs.1) VersVermV erfüllen**

WB-Pflicht nicht erfüllt – Folgen?

- **Kündigung der Zusammenarbeit wegen Verstoßes gegen vertragliche Vorgaben von Vertragspartnern wie VU, Pools**
- **Löschung der Registrierung als gebundener Vermittler durch VU bei Verstoß gegen BaFin-Richtlinie**
- **Abmahnung / Kündigung v. Angestellten durch Arbeitgeber**
- **Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 2 Nr. 7c GewO:
„sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterbildet“
→ Geldbuße bis zu fünftausend Euro**

... WB-Pflicht nicht erfüllt – Folgen?

- Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 VersVermV i.V.m. § 144 Abs. 2 Nr. 1b und § 144 Abs. 4 GewO:
„wer entgegen § 7 Absatz 2 Satz 3 einen Nachweis, eine Unterlage, eine Aufzeichnung oder einen Beleg nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt“ [WB-Nachweis]
→ Geldbuße bis zu 3.000,- Euro
- hartnäckige Verstöße → Widerruf der Erlaubnis

Wo Rechtsgrundlagen WB nachlesen?

Versicherungsvermittlerverordnung:

http://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/

- **§ 7 Weiterbildung**
- **Anlage 1 Inhaltliche Anforderungen an die Sachkundeprüfung**
- **Anlage 3 Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme**
- **Anlage 4 Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung**

Infos und Formulare?

www.saarland.ihk.de

Kennzahl: 851



Geschäftsbereiche | **Recht**
Kennzahl: 851

Versicherungsvermittler

Das Gesetz zur Neuregelung des [Versicherungsvermittlerrechts](#) und die [Versicherungsvermittlungsverordnung](#) gelten seit dem 22. Mai 2007. Die gesamte Versicherungsbranche ist davon betroffen. Einzelheiten zu den Änderungen finden Sie [hier](#).

- [Formulare](#)
- [Sachkundeprüfung](#)
- [Gebühren](#)
- [Infoblätter](#)
- [VV-Registerzugang](#)
- [Newsletter für Versicherungsvermittler und Finanzdienstleister](#)



Ansprechpartner

Assessorin Heike Cloß
Tel. +49 681 9520-600
Fax +49 681 9520-690
[E-Mail](#)



Assessor Thomas Teschner
Tel. +49 681 9520-200
Fax +49 681 9520-689
[E-Mail](#)



Sabrina David
Tel. +49 681 9520-612
Fax +49 681 9520-689
[E-Mail](#)



Nützliche Links:

- www.bvk.de
- www.vvwup.de
- www.bwv.de
- www.kubiev.de → **IDD-Checkliste für Vermittler**
- www.gutberaten.de

Diese Aufzählung soll – als Service der IHK Saarland – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ihre Ansprechpartner für Erlaubnis und Registrierung



Heike Cloß

Stv. Hauptgeschäftsführerin

Tel.: +49 681 9520-600 | Fax: +49 681 9520-690

heike.closs@saarland.ihk.de



Thomas Teschner

Teamleiter | Gewerberecht, Vermittlerregister, Unterrichtsverfahren

Tel.: +49 681 9520-200 | Fax: +49 681 9520-689

thomas.teschner@saarland.ihk.de



Sabrina David

Mitgliederdatenerfassung und -pflege, Firmenauskünfte, Vermittlerregister

Tel. +49 681 9520-612 | Fax +49 681 9520-689

sabrina.david@saarland.ihk.de

Ihre Ansprechpartner für die Sachkundeprüfung



Peter Nagel

Geschäftsführer Aus- und Weiterbildung, Bildungspolitik

Tel.: +49 681 9520-700 | Fax: +49 681 9520-788

peter.nagel@saarland.ihk.de



Sabine Höfler

Fachwirteprüfungen, Sachkundeprüfungen in der Finanzbranche,

Zusatzqualifikation für kaufmännische Auszubildende

Tel.: +49 681 9520-751 | Fax: +49 681 9520-788

sabine.hoefler@saarland.ihk.de

Save the date:

19. Juni 2019

**12. Tag der saarländischen
Versicherungswirtschaft**

Vielen Dank!